

Regelmäßige Arbeitszeit § 43 und § 46:

		Wachdienst	Nicht-Wachdienst	Service
See	Mo. - Sa.	i.d.R. bis 8 Std.	i.d.R. bis 8 Std. zwischen 06 und 18 Uhr	i.d.R. bis 8 Std. + 1 Std. bei Bereitschaft zwischen 06 und 20 Uhr
	So. /FT	i.d.R. bis 8 Std.	Beschäftigung nur in besonderen Fällen (§47)	

Hafen	Mo. - Fr.	i.d.R. bis 8 Std.	i.d.R. bis 8 Std. zwischen 06 und 18 Uhr	i.d.R. bis 8 Std. + 1 Std. bei Bereitschaft zwischen 06 und 18 Uhr
	Sa.	i.d.R. bis 5 Std.	i.d.R. bis 5 Std. zwischen 06 und 13 Uhr	
	So./FT	bis 5 Std. unumgängliche und unaufschiebbare Arbeiten		
		Außerhalb der Regelarbeitszeit nur notwendiger Wachdienst	Außerhalb der Regelarbeitszeit nur unumgängliche und unaufschiebbare Arbeiten	

Arbeitszeitverlängerung in besonderen Ausnahmefällen § 47 (4):

See Hafen	Mo - So.	<p>Kapitän darf Verlängerung der Arbeitszeit in sonstigen, dringenden Fällen anordnen. Keine Beschränkung der Lage der Arbeitszeit.</p> <p>Gem. Tarifvertrag od. Betriebsvereinbarung: Arbeitszeitverlängerung bis 2 Std. auch in anderen Fällen möglich (§ 49)</p>		
--------------	----------	--	--	--

Sonn- und Feiertagsausgleich § 52:

		Für jeden Sonntag und Feiertag, an dem gearbeitet wurde oder an dem das Schiff weniger als 12 Std. im Hafen war, ein arbeitsfreier Werktag. Der arbeitsfreie Tag ist so bald wie möglich (innerhalb der selben Woche oder der nächste Wochen) und im Hafen zu gewähren, in dem Landgang möglich ist.		
				min 2. arbeitsfreie Tage im Monat

Zweiwachenschiffe § 46: gilt für Schiffe bis 2500 BRZ in Ostsee, Nordsee, UK, Atlantik von Frankreich, Spanien, Portugal

See	Mo. - Sa.	i.d.R. bis 12 Std.	i.d.R. bis 8 Std. zwischen 06 und 18 Uhr	i.d.R. bis 8 Std. + 1 Std. bei Bereitschaft zwischen 06 und 20 Uhr
	So. /FT	i.d.R. bis 12 Std.	Beschäftigung nur in besonderen Fällen (§47)	

Ruhezeiten § 48:

	max. Arbeitszeit	min. Ruhezeit
innerhalb jeglicher 24 Std.	14	10
innerhalb jeglicher 7 Tage	72	77 aufgrund der max. Arbeitszeit: 96
auf Schiffen mit häufiger Hafenfølge:		77 unverzöglich nach der häufigen Hafenfølge: Ausgleich der entgangenen Ruhezeit

10 Stunden Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden

- aufgeteilt in nicht mehr als zwei Blöcke
- ein Block min. 6 Stunden, der andere min. 1 Stunde

Häufige Hafenfølge:

Weniger als 36 Stunden Reisezeit zwischen den Seelotspositionen.

Manila Amendment 24 Stunden § 49 (1) Nr. 2:

10 Stunden Ruhezeit innerhalb jeglicher 24 Stunden kann in drei Abschnitte aufgeteilt werden.

Ein Abschnitt muss min. 6 Stunden, die anderen beiden jeweils 1 Stunde dauern.

Gebrauch dieser Regelung innerhalb jeglicher 7 Tage nur für zwei 24-Std.-Zeiträume.

Manila Amendment 7 Tage § 49 (1) Nr. 3:

Ruhezeit innerhalb jeglicher 7 Tage min. 70 Stunden.

Gebrauch für max. zwei aufeinanderfolgende Wochen.

Intervall zwischen zwei Ausnahmeblöcken min. doppelt so lange wie der Ausnahmeblock, oder aber anschließende Freistellung.